

---

**1044. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1044, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1160  
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON  
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN  
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. Juni 2015 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/12/15 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der zu Jahresende berichtige Haushaltsplan für die Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats veranschlagten Haushalts von 256 700 EUR herangezogen wird.

PC.DEC/1160  
12 March 2015  
Attachment 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Wir erinnern daran, dass wir anlässlich der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von Beobachtern an die beiden Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die damals nicht unter ukrainischer Kontrolle standen, betont haben, dass dies ein erster kleiner Schritt sei. Seither mussten die ukrainischen Behörden weitere Kontrollposten aufgeben.

Wir fordern weiterhin eine erhebliche Ausweitung auf alle wichtigen Kontrollposten sowie uneingeschränkten Zugang für die Beobachtung der Gebiete zwischen den Kontrollposten. Parallel dazu sollte eine Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite durch die Sonderbeobachtermission erfolgen. Wir möchten erneut betonen, dass eine wirksame und umfassende Beobachtung der russisch-ukrainischen Grenze fester Bestandteil einer haltbaren politischen Lösung sein sollte, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beruht. Wir wiederholen, dass die Wiederherstellung der vollständigen Kontrolle der Ukraine über ihre Staatsgrenzen nach wie vor unverzichtbar ist.

Die Beobachtung der Grenze und die Überwachung der Waffenruhe sind nach wie vor eng miteinander verknüpft. Deshalb bedarf es für die Grenzbeobachtung eines geschlossenen, einheitlichen Ansatzes und wir rufen den Vorsitz erneut dazu auf, aktive Konsultationen zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu führen.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien<sup>1</sup>, Montenegro<sup>1</sup> und Albanien<sup>1</sup> und das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

---

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1160  
12 March 2015  
Attachment 2

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation trotz Ersuchen anderer Teilnehmerstaaten nicht bereit war, eine Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission in Erwägung zu ziehen. Erneut müssen wir uns mit einer Mission in begrenztem Umfang begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die rund einen Kilometer der 2 300 Kilometer langen Grenze zwischen Russland und der Ukraine abdecken. Wir sind besorgt, dass die Mission aufgrund der unangemessenen Einschränkungen ihrer Arbeit durch Russland nicht in der Lage sein wird festzustellen, in welchem Ausmaß Russland am Zustrom illegaler Waffen sowie finanzieller und personeller Mittel zur Unterstützung der von ihm geförderten Separatisten in der Ostukraine mitwirkt oder diesen erleichtert, oder genügend Informationen zusammenzutragen, die eine halbwegs verlässliche Aussage über das Ausmaß erlauben, in dem Russland Maßnahmen ergreift, um diesen Zustrom von Unterstützung für die Separatisten zu unterbinden.

Wir stellen fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 der OSZE eine klar umrissene Rolle zuweist, die in der ständigen Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und wie die OSZE an diese beiden Aufgaben herangeht, darf nicht durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert werden. Die Russische Föderation hat die Ausweitung dieses Mandats auf weitere Grenzkontrollposten und die Beobachtung zwischen Grenzkontrollposten immer wieder verhindert und damit ernste Zweifel an ihrer Zusage aufkommen lassen, entscheidende Elemente des Minsker Protokolls umzusetzen.

Wir fordern den Ständigen Rat daher auf, weiterhin mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben und die Erörterungen mit dem Ziel fortzusetzen, die Mission so auszuweiten, dass ein getreues Bild der Lage entlang der gesamten russisch-ukrainischen Grenze vermittelt

werden kann. Ferner fordern wir die Russische Föderation auf, umgehend für angemessenen Schutz sowie entsprechende Vorrechte und Immunitäten für die Beobachtermision und die auf der russischen Seite der Grenze tätigen Beobachter zu sorgen.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des StR-Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

Seit der Einrichtung dieser OSZE-Präsenz gemäß der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 hat sich die Sicherheitslage in der Ostukraine aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden terroristischen Organisationen, die Verstärkung und Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erhalten, drastisch verschlechtert.

Die Verschlechterung der Lage und die Berichte dieser sehr begrenzten OSZE-Präsenz an zwei russischen Kontrollposten haben die Notwendigkeit einer Ausweitung des Mandats bestätigt, um die bestehenden gravierenden Herausforderungen entlang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu bewältigen, was das vorrangige Anliegen des Treffens in Berlin war. Das Mandat der Mission sollte für alle Abschnitte der Grenze entlang der von den Terroristen kontrollierten Gebiete des Donbass gelten.

Um eine umfassende Grenzbeobachtung sicherzustellen, sollte sich die Mission auch entlang der „grünen“ Grenze zwischen den Kontrollposten frei bewegen können; und sie sollte in der Lage sein, Inspektionen ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Diese aussagekräftige Beobachtung ist so lange notwendig, bis die Sonderbeobachtermission diese Aufgabe auf der ukrainischen Seite der Grenze wahrnehmen kann, und die Kontrolle wieder von ukrainischen Grenzbeamten übernommen wird.

Das Minsker Protokoll vom 5. September, das auch von einem Vertreter der Russischen Föderation unterzeichnet wurde, sieht in Absatz 4 eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE in Verbindung mit

der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation vor.

Die vollständige Umsetzung von Absatz 4 des Minsker Protokolls ist untrennbar mit der Verwirklichung des Ziels verbunden, auf der Grundlage des Friedensplans von Präsident Poroschenko, der Minsker Vereinbarungen und der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ein nachhaltiges Waffenstillstandsregime und letztendlich eine friedliche Lösung in der Ostukraine herbeizuführen.

Wir bedauern daher zutiefst, dass die Russische Föderation sich erneut geweigert hat, den Vorschlag zu unterstützen, das derzeit beschränkte Mandat der OSZE-Beobachter an zwei russischen Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze beträchtlich auszuweiten. Diese Haltung der Russischen Föderation lässt erneut ernste Zweifel an ihrer Zusage aufkommen, die vereinbarten Regelungen umzusetzen, ebenso wie an ihrem Bekenntnis zu einer Deeskalation und einer friedlichen Lösung der Lage in der Ostukraine.

Wir fordern die Russische Föderation nachdrücklich auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen, eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE zu ermöglichen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer wirkungsvollen Kontrolle an der ukrainisch-russischen Grenze unter OSZE-Beobachtung von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige Deeskalation und friedliche Lösung der Lage in der Ostukraine ist.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1160  
12 March 2015  
Attachment 4

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6  
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Unserer Zustimmung zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtergruppe an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. Juni 2015 liegt unser Standpunkt zugrunde, dass die Gruppe aufgrund der Einladung der Russischen Föderation vom 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 dort im Einsatz ist. Die Einsatzorte und Aufgaben der OSZE-Beobachter sind durch die Parameter des mit StR-Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 genehmigten Mandats der Gruppe klar definiert. Wir betrachten die Arbeit der Gruppe von OSZE-Beobachtern als wichtige vertrauensbildende Maßnahme.

Die in Minsk getroffenen Vereinbarungen gehen nicht auf Fragen betreffend den Einsatz von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein, die vom Grenzdienst des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation verlässlich bewacht wird. Die Entscheidung, ohne Vorliegen einer umfassenden Friedensregelung OSZE-Beobachtern Zugang zu unserem Hoheitsgebiet zu gewähren und die Anwesenheit ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten zu gestatten, ist lediglich eine Geste guten Willens unsererseits.

Was die ukrainische Seite der Grenze anbelangt, so trägt die Ukraine die alleinige Verantwortung für deren Schutz und für Vereinbarungen mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren, über den Einsatz internationaler Beobachter in diesen Gebieten.

Ich ersuche darum, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“